

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **AVALON Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – Beratung und Prävention e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Wahrung des Rechts auf körperliche, psychische und seelische Unversehrtheit im analogen und digitalen Raum. Der Verein fördert den Schutz von Menschen vor sexualisierten Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre sowie geschlechtsspezifischen Diskriminierungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Selbsthilfe für Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder noch erfahren.

- b. die Bildung und Erziehung zum Thema sexualisierte Gewalt im Allgemeinen;
- c. die Verbesserung der psychischen, seelischen und sozialen Situation von Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren oder in der Vergangenheit erfahren haben.
- d. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von Menschen mit sexualisierter Gewalterfahrung.
- e. eine Positionierung zum Kinderschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit den Themen der Sexualerziehung und Gewalt insbesondere sexualisierter Gewalt

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck ist insbesondere durch

- a. Erhaltung einer Beratungsstelle für von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen und deren helfendes Umfeld, Fachkräfte aus sozialen Einrichtungen und Bildungsstätten.
- b. Prozessbegleitung und Terminbegleitung von Menschen mit sexualisierter Gewalterfahrung
- c. Anleitung von Selbsthilfegruppen

- d. Supervision
- e. Zielgruppenspezifische und –übergreifende Präventionsarbeit
- f. Bildung und Erziehung zur Aufklärung von Gewaltstrukturen sexualisierter Gewalt unter Einbeziehung von Sexualpädagogik
- g. Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Behörden
- h. Fortbildungen unterschiedlichster Zielgruppen
- i. Öffentlichkeitsarbeit mit den Zielgruppen Fachöffentlichkeit und allgemeine Öffentlichkeit
- j. Konzeptionierung und Begleitung der Durchführung neuer Konzepte, Einrichtungen, Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung eines Betroffenenhauses.

§ Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig

hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Einzelne Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied soll nur bei Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen werden, im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Entscheidung bedarf, auch insoweit ein Aufnahmeantrag zurückgewiesen wird, keiner Begründung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes verliehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3)** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied mitgeteilt. Die Person, die zum Ausschluss ansteht, muss vorher die Möglichkeit zur Anhörung haben.
- (4)** Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1)** Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (2)** Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung

ist berechtigt, hierzu mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Beitragsordnung zu erlassen.

- (3)** Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (4)** Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen bei Vorliegen einer sozialen Härte den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1)** Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1)** Der Vorstand des Vereins besteht aus
- a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. einer/einem SchatzmeisterIn
 - d. einer/einem SchriftführerIn
- (2)** Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Das 4-Augen-Prinzip sichert die interne Kontrolle.

- (3)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4)** Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
- (5)** Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge bei Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte - auch Mitglieder des Vorstands vergeben.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b.** Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c.** Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte;
 - d.** Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2)** In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss.

- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Veranstaltung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzendem oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen und der Diskussion über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einer/em Wahlleiter/in oder Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der erschienen Stimmberechtigten dies beantragen.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die/der mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Ehrenamtliche Vergütungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die

Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein beachtet die derzeit geltenden Regeln nach der DSGVO.

§ 18 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Betrifft diese Änderung der Satzung den Zweck des Vereins, bedarf der Beschluss zur Änderung der Satzung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins / Kleinfall-Klausel

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden (§15,4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bayreuth, 19.10.2020